Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung vom 16. April 2019, mit der der Ausschuss der Regionen den Arbeitsvertrag der Klägerin gekündigt hat, und hilfsweise des Schreibens vom 16. Mai 2019, mit dem er die Frist verlängert hat, innerhalb der die Klägerin während der Kündigungsfrist ihre persönlichen Gegenstände abholen und auf ihre E-Mails zugreifen konnte, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der der Klägerin durch diese Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

- 1. Die Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 16. April 2019 über die Kündigung des Arbeitsvertrags von CE wird in Bezug auf die besondere Ausgestaltung der Kündigungsfrist aufgehoben.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
- (1) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 16. Juni 2021 — PL/Kommission

(Rechtssache T-586/19) (1)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung der beruflichen Entwicklung – Beurteilungsverfahren 2017 – Benennung des Beurteilenden – Art. 22a des Statuts – Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts – Fürsorgepflicht – Angemessene Frist – Grundsatz der Unparteilichkeit – Art. 41 der Charta der Grundrechte – Begründungspflicht – Art. 26 des Statuts – Verteidigungsrechte)

(2021/C 310/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und J. Van Rossum)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Melo Sampaio und L. Vernier)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 2018, mit der die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für das Jahr 2017 erstellt wurde

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. PL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 28.10.2019.